

Weisung 201907018 vom 30.07.2019 – Bekanntgabe des 23. Änderungstarifvertrages zum TV-BA sowie des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA

Laufende Nummer: 201907018
Geschäftszeichen: POE 5 – 2201 / 2200.2 / 2400
Gültig ab: 30.07.2019
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen
Bezug: Tarifwerk der BA; Bewertungskatalog

Mit der vorliegenden Weisung erfolgt die formale Bekanntgabe des 23. Änderungstarifvertrages zum TV-BA sowie die Inkraftsetzung der Neufassung des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA.

1. Ausgangssituation

In der letzten Tarifverhandlungsrunde am 8. April 2019 sowie im nachfolgenden schriftlichen Abstimmungsverfahren haben die BA und die vertragsschließenden Gewerkschaften ver.di sowie dbb beamtenbund und tarifunion eine tarifliche Einigung über die Bewertung von Tätigkeiten verschiedener Fach- und Organisationskonzepte erzielt, die Bestandteil des 23. Änderungstarifvertrages zum TV-BA ist. Zwischenzeitlich wurde das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen und der 23. Änderungstarifvertrag zum TV-BA unterzeichnet.

2. Auftrag und Ziel

Die im Fachkonzeptprozess im Rahmen einzelner Fach- und Organisationskonzepte beschriebenen und nach Mitbestimmung des HPR vorläufig arbeitgeberseitig bewerteten Tätig-

keiten werden in Tarifverhandlungen durch Zuordnung der jeweiligen Tätigkeit zu einem Tätigkeits- und Kompetenzprofil (TuK), das einer von insgesamt 8 Tätigkeitsebenen zugeordnet ist, abschließend bewertet. Soweit erforderlich werden dabei auch Funktionsstufen neu vereinbart oder geändert.

Das erzielte Tarifergebnis zu den Fach- und Organisationskonzepten ist – soweit systembedingt möglich – auf die Beamtinnen und Beamten der BA zu übertragen.

2.1 23. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (23. Änd.-TV zum TV-BA)

Der 23. Änd.-TV zum TV-BA (**Anlage 1**) beinhaltet im Einzelnen folgende Aspekte:

2.1.1 Tarifliche Bewertung von Tätigkeiten vorliegender Fach- und Organisationskonzepte

Seit dem Abschluss des 22. Änd.-TV zum TV-BA sind folgende Fach- und Organisationskonzepte veröffentlicht worden:

1. Fach- und Organisationskonzept Lebensbegleitende Berufsberatung – Version 1.0 vom 10.10.2018
2. Fach- und Organisationskonzept Zentrale – Version 3.0 vom 4.1.2019
3. Fach- und Organisationskonzept Personal – Version 2.1 vom 8.1.2019.

Die dort beschriebenen Tätigkeiten wurden durch entsprechende Zuordnung zu einem TuK tarifvertraglich bewertet. Im Zusammenhang mit dem Fach- und Organisationskonzept Lebensbegleitende Berufsberatung – Version 1.0 wurden zudem bestehende Referenz-TuK modifiziert. Bei einzelnen Tätigkeiten kam es auch im Bereich der Funktionsstufen zu tariflichen Änderungen.

2.1.2 Tätigkeitsunabhängige Funktionsstufen

Im Zusammenhang mit den tariflichen Änderungen auf der Grundlage des Fach- und Organisationskonzepts Personal – Version 2.1 erfolgte auch eine redaktionelle Anpassung der tätigkeitsunabhängigen Funktionsstufe „Fachausbildung“.

2.1.3 Inkrafttreten, Besitzstands- und Übergangsregelungen

- **Inkrafttreten (§ 2 Abs. 1 des 23. Änd.-TV)**

Der 23. Änd.-TV zum TV-BA tritt grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Für Beschäftigte, denen vor Inkrafttreten des Fach- und Organisationskonzepts Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB) - Version 1.0 nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 des 23. Änd.-TV die Tätigkeit „Berater/-in für akademische Berufe mit

Schwerpunkt Berufsorientierung in der AA“ übertragen war, tritt die neue Tätigkeit „Berufsberater/-in in der BA“ (Anlage 1 Ziffer III.51 des 23. Änd.TV) bereits mit Wirkung vom 1.9.2019 in Kraft. Diese abweichende Inkrafttretensregelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass den genannten Beschäftigten wegen der bereits bestehenden Eingruppierung in die Tätigkeitsebene III die neue Tätigkeit mit Inkrafttreten des Fach- und Organisationskonzept unmittelbar dauerhaft übertragen wird (vgl. auch Weisung 201812025 vom 20.12.2018).

- **Ausgleichszahlung für Zeiten vor dem Inkrafttreten (§ 2 Abs. 2 des 23. Änd.-TV)**
Soweit Beschäftigten bereits vor dem 1. Januar 2020 eine Tätigkeit übertragen wird/wurde, die mit dem genannten Tarifvertrag auf der Grundlage eines neuen Fach- und Organisationskonzepts neu bewertet wird und sich durch die tariflichen Neuregelungen höhere Gehaltsansprüche ergeben, regelt § 2 Abs. 2 des 23. Änd.-TV zum TV-BA für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des jeweiligen Fach- und Organisationskonzepts und des Tarifvertrages eine Ausgleichszahlung. Bei der Anwendung der Tarifvorschrift kommt es nicht darauf an, dass diese Tätigkeit zum Inkrafttretenszeitpunkt des 23. Änd.-TV noch übertragen ist.
- **Besitzstandsregelungen (§ 2 Abs. 3 bis 5 des 23. Änd.-TV)**
Für Beschäftigte, denen vor Inkrafttreten der jeweils maßgebenden Fach- und Organisationskonzepte die Tätigkeit „Berater/-in für akademische Berufe mit Schwerpunkt Berufsorientierung in der AA“ übertragen war oder die mit der Schwerpunktaufgabe „Fachausbildung“ beauftragt waren, wurden spezielle Regelungen zum Besitzstand vereinbart.
 - Berater/-innen für akademische Berufe
Beschäftigte, denen vor dem Inkrafttreten des Fach- und Organisationskonzepts LBB – Version 1.0 im Rahmen der ihnen dauerhaft übertragenen Tätigkeit „Berater/-in für akademische Berufe mit Schwerpunkt Berufsorientierung in der AA“ die tätigkeitsspezifische Funktionsstufe „Beratung von Abiturienten und Hochschulabsolventen“ gewährt wurde, die allein im Zusammenhang mit der Übertragung der neuen Tätigkeit „Berufsberater/-in in der BA“ nach Anlage 1 zum 23. Änd.-TV wegfällt, erhalten einen finanziellen Ausgleich in Höhe des weggefallenen Betrages. Der Ausgleich wird ab der dauerhaften Übertragung der neuen Tätigkeit am 1.9.2019 für die Zeit bis zum 31.8.2021 gewährt.
 - Fachausbilder/-innen in der BA
Einen finanziellen Ausgleich erhalten außerdem Beschäftigte, denen vor Inkrafttreten des Fach- und Organisationskonzepts Personal – Version 2.1 die Schwerpunktaufgabe „Fachausbildung“ übertragen war und die diese Aufgabe bis zur erstmaligen Übertragung der neuen Tätigkeit „Fachausbilder/-in in der



BA“ nach dem 31.1.2019 durchgehend wahrgenommen haben. Der finanzielle Ausgleich wird gewährt in der Höhe der tätigkeitsspezifischen Funktionsstufen, die mit der bislang dauerhaft übertragenen Tätigkeit verbunden waren. Die Zahlung des finanziellen Ausgleichs erfolgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der neuen Tätigkeit für die Dauer von zwei Jahren; Voraussetzung ist, dass die Umstellung auf die neue Organisationsvariante und damit die Übertragung der Tätigkeit „Fachausbilder/-in in der BA“ spätestens mit dem Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages am 1.1.2020 erfolgt.

Die konkrete Ausgestaltung sowie weitere Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs ergeben sich aus Absatz 5 Satz 2 ff des 23. Änd.-TV.

- **Übergangsregelung zur Eingruppierung (§ 2 Abs. 6 des 23. Änd.-TV)**

§ 2 Abs. 6 des 23. Änd.-TV stellt eine spezielle Eingruppierungsregelung für die Beschäftigten dar, deren Tätigkeit mit dem Fach- und Organisationskonzept LBB – Version 1.0 ersatzlos wegfällt, die aber zunächst nur vorübergehend als Berufsberater/-in in der BA in der Tätigkeitsebene III beauftragt werden (vgl. Weisung 201812025 vom 20.12.2018). In diesen Fällen entfällt mit Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1.1.2020 die Grundlage für die Eingruppierung, die aber auch für die Dauer der vorübergehenden Beauftragung sichergestellt sein muss. Mit der tariflichen Übergangsregelung wurde vereinbart, dass sich die Eingruppierung für die Dauer der vorübergehenden Übertragung bis zur dauerhaften Übertragung eines anderen Dienstpostens nach dem unmittelbar vor der Beauftragung dauerhaft übertragenen Dienstposten richtet.

2.1.4 Sonstiges

Die Fachkonzepte sind im BA-Intranet unter der Navigation „BA Intranet > Interne Dienstleistungen > Personal > Organisationsentwicklung > Geltende Fachkonzepte“ veröffentlicht.

In der Anlage 1 zum 23. Änd.-TV wurden neben den tariflichen Änderungen auf der Grundlage der genannten Fach- und Organisationskonzepte auch noch diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle Änderungen/Ergänzungen sind in den Anlagen 1 und 2 zum 23. Änd.-TV jeweils in roter Schriftfarbe hervorgehoben.

Bei der Umsetzung dieses Tarifergebnisses ist hinsichtlich Funktionsstufenänderungen bei Empfängerinnen und Empfängern individueller Übergangsbeträge Abschnitt 3.1.3 HPG, DA 24 zu § 9 TVÜ-BA zu beachten.

2.2 Bewertungskatalog

Die im Anschluss an den Fachkonzeptprozess und die vorläufige arbeitgeberseitige Bewertung in den Tarifverhandlungen abschließend vereinbarte Festlegung der Bewertungen von Tätigkeiten ist auch für die Bewertung der Dienstposten der Beamtinnen und Beamten maßgebend.

Im Bewertungskatalog ist jeder Tätigkeitsebene ein statusrechtliches Amt zugeordnet, das somit die beamtenrechtliche Bewertung der jeweiligen Dienstposten festlegt. Der neue Bewertungskatalog (**Anlage 2**) tritt grundsätzlich mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft. Ein abweichendes Inkrafttreten zum 1.9.2019 ist vorgesehen hinsichtlich des Dienstpostens „Berufsberater in der BA“ (Ziffer III.51 des Bewertungskataloges Stand 23. Änderungstarifvertrag) für Beschäftigte, denen seit mindestens 15.11.2018 und am 31.8.2019 noch der Dienstposten „Berater/-in für akademische Berufe mit Schwerpunkt Berufsorientierung in der AA“ (Ziffer III.52 Bewertungskatalog Stand 1.1.2019) übertragen ist und denen mit Wirkung vom 1.9.2019 der neue Dienstposten „Berufsberater/-in in der BA“ übertragen wird.

Beamtinnen und Beamte können unter Anwendung des § 49 Abs. 2 S. 2 Bundeshaushaltsordnung mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten des Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen wurden und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind. Im Interesse der Beamtinnen und Beamten ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3. Einzelaufträge


3.1 BA-SH

Das BA-SH stellt die Umsetzung der Anpassungen zu den mit dem 23. Änd.-TV zum TV-BA verbundenen Änderungen in den betroffenen IT-Verfahren sicher und beteiligt hierzu das IT-Systemhaus im erforderlichen Umfang innerhalb der etablierten Prozesse.

3.2 Interne Services Personal

Die betroffenen Internen Services Personal sorgen für eine zeitnahe Umsetzung der mit dem 23. Änd.-TV zum TV-BA eingetretenen Tarifierungsänderungen sowie der Änderungen durch den Bewertungskatalog.

Sie erstellen im Zusammenhang mit der nunmehr möglichen dauernden Übertragung der Dienstposten die Geschäftsverteilungsschreiben und veranlassen die ggf. erforderlichen Mitarbeitergespräche. Bei der Übertragung von Dienstposten auf Beamtinnen und Beamte sind



die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die dauernde Dienstpostenübertragung sowie die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Übertragung der neuen Tätigkeit „Berufsberater/-in in der BA“ erfolgt nach Maßgabe der Weisung 201812025 vom 20.12.2018.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

Die mit der Neubewertung von Dienstposten (einschließlich Funktionsstufen) verbundenen Mehrkosten sind durch den Personalhaushalt der BA gedeckt.

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift